

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/08/0076

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/08/0088 E 5. Juni 2019 RS 2 (hier: Diese Verantwortlichkeit trifft im Wege des § 9 Abs. 1 VStG auch ein zur Vertretung einer Gesellschaft nach außen berufenes Organ).

Stammrechtssatz

Hat ein Dienstgeber den im § 35 Abs. 3 ASVG vorgezeichneten Weg einer Übertragung der Meldepflichten auf Bevollmächtigte nicht beschritten, so bleibt er selbst dem Versicherungsträger gemäß den §§ 33 f in Verbindung mit § 111 ASVG verantwortlich und zur Erstattung der erforderlichen Meldungen persönlich verpflichtet (vgl. zum Ganzen VwGH 7.4.2016, Ra 2015/08/0217, mwN; siehe auch Julcher in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg.), Der SV-Komm (179. Lfg.), § 35 ASVG Rz 39 f).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024080076.L02